

Wer sieht die Führungszeugnisse ein?
Der freie oder der öffentliche Träger?
Die Einsichtnahmeverpflichtung obliegt dem Träger der freien Jugendhilfe. Dort muss intern geregelt werden, wer dafür zuständig ist.

Reicht es, das Führungszeugnis einmalig vorzulegen?
Nein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen.

Wie muss sich der Arbeitgeber / Vorstand bei Eintragungen verhalten?
Maßgeblich für einen Tätigkeitsausschluss sind nur bestimmte Straftaten. Diese reichen von Verletzung der Fürsorgepflicht bis hin zu sexuellem Missbrauch. Folgende Straftaten führen nach dem § 72 a SGB VIII zu einem Tätigkeitsausschluss und können im Strafgesetzbuch nachgelesen werden:
§§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236

Was passiert in einem Verdachtsfall?
Es besteht die Möglichkeit/Notwendigkeit, eine Beratung, auch anonymisiert beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

Was ist bei einem spontanen Einsatz?
Ist aufgrund eines spontanen ehrenamtlichen Engagements die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich, ist zunächst von dem ehrenamtlichen oder nebenamtlich Tätigen eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Einsicht und Dokumentation
Die datenschutzrechtliche Regelung setzt der Dokumentation sehr enge Grenzen. Es wird empfohlen, sich eine weitgehendere Einverständniserklärung des ehren- oder nebenamtlich Tätigen einzuholen, wonach das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und der Tatsache, dass keine Einträge vorliegen, beim freien Träger gespeichert werden darf.

Weitere Informationen für freie Träger / Vereine (Vordrucke, Vorlagen etc.) erhalten Sie im Kinder- und Jugendbüro der Stadt Waltrop.

Führungszeugnisse bei Ehren- und Nebenamtlichen

nach dem Bundeskinderschutzgesetz



Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen gem. § 72a SGB VIII



Kinder- und Jugendbüro der Stadt Waltrop
Maja Wolt
Ziegeleistraße 14
45731 Waltrop
Tel.: (02309) 962 652
E-Mail: maja.wolt@jugendbuero-waltrop.de

STADT WALTROP
Fachgruppe Jugend,
Kinder und Familie.



Das Bundeskinderschutzgesetz

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen



Kinder und Jugendliche sollen in Zukunft noch besser vor einschlägig vorbestrafter Personen geschützt werden. Dafür wurde im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) der § 72s SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ neu gefasst.

Hierzu müssen die öffentlichen Träger ab sofort laut Gesetz mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen. Sowohl die Träger von Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit als auch Sportvereine sind von dieser Regelung betroffen.

Warum eine Vereinbarung?

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Es galt bislang, dass ehren- und nebenamtlich Tätige bei gemeinsamen Übernachtungen, wie z.B. Ferienfreizeiten, immer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten. Die Vereinbarung geht jetzt einen Schritt weiter und legt fest, für welche zusätzlichen Tätigkeiten dieses ebenfalls verlangt werden muss.

Was gilt für Sportvereine?

Sobald ein Sportverein aktive Jugendarbeit betreibt und sich somit als Jugendorganisation versteht, ist er von der Regelung betroffen. Denn er erbringt im Sinne des SGB VIII Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Info Bundeskinderschutzgesetz

Für weitere Informationen bezüglich des Kinderschutzgesetzes und dessen Umsetzung, lesen Sie bitte den § 72a SGB VIII.

www.gesetze-im-internet.de

Das Führungszeugnis

Alle Personen, die neben- oder ehrenamtlich und unter der Verantwortung eines freien Trägers oder eines Vormundschaftsvereins tätig sind, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Zu diesem Zeitpunkt darf das Zeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Was ist der Unterschied zwischen dem „einfachen“ und dem „erweiterten“ Führungszeugnis?

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) rechtskräftige Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis erfolgt für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes.

Wie bekommt man ein erweitertes Führungszeugnis?

Der Betroffene muss einen Antrag beim Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro stellen. Der Verein/Träger bescheinigt mit Unterschrift und Stempel auf einem Vordruck die ehrenamtliche Tätigkeit. Mit dieser Bescheinigung können die ehrenamtlich Tätigen das erweiterte Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro beantragen.

Erforderliche Unterlagen:

- ▶ Pass oder Personalausweis
- ▶ Bestätigung des Vereins zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Wie teuer ist das erweiterte Führungszeugnis?

Grundsätzlich gilt, dass die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei ist.

Muss das erweiterte Führungszeugnis nur vorgezeigt werden oder wird es einbehalten?

Das erweiterte Führungszeugnis muss nur vorgelegt werden. Es verbleibt beim Ehrenamtlichen und kann somit auch zur Vorlage bei anderen Vereinen genutzt werden. Das erweiterte Führungszeugnis wird immer der antragstellenden Person zugeschickt.

